

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der brandwide Markendesign Agentur - Duygu Mock & Andreas Mock GbR

### 1. Gegenstand des Vertrages

**1.1.** Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der brandwide- Duygu Mock & Andreas Mock, nachfolgend in Kurzform „brandwide“ genannt, mit ihren Vertragspartnern, nachstehend in Kurzform „Kunde“ genannt. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden von brandwide nur nach gesonderter und schriftlicher Anerkennung akzeptiert.

**1.2.** Alle Vereinbarungen, die zwischen brandwide und dem Kunden zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind in schriftlicher Form zu vereinbaren. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**1.3.** Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

**1.4.** brandwide erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Branding und Werbung. Die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen, Briefings, Projektverträgen, deren Anlagen und Leistungsbeschreibungen von brandwide.

### 2. Vertragsbestandteile und Änderungen des Vertrags

**2.1.** Grundlage für die Agenturarbeit und Vertragsbestandteil ist neben dem Projektvertrag und seinen Anlagen das vom Kunden an brandwide auszuhändigende Briefing. Wird das Briefing vom Kunden an brandwide mündlich oder fernmündlich mitgeteilt, so erstellt brandwide über den Inhalt des Briefings ein Re-Briefing, welches dem Kunden innerhalb von 5 Werktagen nach der mündlichen oder fernmündlichen Mitteilung übergeben wird. Dieses Re-Briefing wird verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn der Kunde diesem Re-Briefing nicht innerhalb von 5 Werktagen widerspricht.

**2.2.** Jede Änderung und/ oder Ergänzung des Vertrages und/ oder seiner Bestandteile bedarf der Schriftform. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

**2.3.** Ereignisse höherer Gewalt berechtigen brandwide, das vom Kunden beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden gegen brandwide resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Kunden wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

### 3. Urheber- und Nutzungsrechte

**3.1.** Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte an allen von brandwide im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Arbeiten. Diese Übertragung der Nutzungsrechte gelten, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist und gelten für die vereinbarte Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungen, die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrages oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltenlich anderweitig getroffener Abmachungen bei der Agentur.

**3.2.** Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

**3.3.** brandwide darf die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen brandwide und dem Kunden ausgeschlossen werden.

**3.4.** Die Arbeiten von brandwide dürfen vom Kunden oder vom Kunden beauftragter Dritter weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht brandwide vom Kunden ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5 fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.

**3.5.** Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von brandwide.

**3.6.** Über den Umfang der Nutzung steht brandwide ein Auskunftsanspruch zu.

### 4. Vergütung

**4.1.** Alle in der Bestellung aufgeführten Preise sind Netto-Festpreise, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzukommt. Abgaben nach § 50a Abs. 4 EStG i.V.m. § 49 EStG, Zölle oder sonstige, auch nachträgliche entstehende Abgaben werden an die brandwide-Agentur weiterberechnet. Sie

schließen jegliche Nachforderung, insbesondere wegen etwaiger Lohn- oder Materialpreissteigerungen oder Änderungen der Arbeitsbedingungen und sonstige Abgaben aus.

**4.2.** Die Preise schließen vorbehaltlich etwaiger Individualvereinbarungen alle nach dem neuesten Stand der Technik zu dem bestellten Gegenstand gehörende und nicht ausdrücklich ausgenommene Eigenschaften, Bestandteile und Vorrichtungen ein. In der Vergütung ist vorbehaltlich abweichender individueller Vereinbarungen auch diejenige für die Einräumung sämtlicher Urheberrechts- und sonstiger Leistungsschutzrechte enthalten. Die brandwide Agentur gewährt keine Vorauszahlungen gegenüber dem Auftragnehmer, ist aber zu Teilzahlungen berechtigt. Mit der vertraglich vereinbarten Vergütung sind, soweit nicht anders vereinbart, sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers abgegolten. Mehrleistungen sind nur vergütungspflichtig, wenn dies zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde.

**4.3.** Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht brandwide ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.

**4.4.** Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so kann brandwide dem Kunden Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten von brandwide verfügbar sein.

**4.5.** Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und dergleichen durch den Kunden und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändern, werden brandwide alle dadurch anfallenden Kosten ersetzt und brandwide von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt.

**4.6.** Bei einem Rücktritt des Kunden von einem Auftrag vor Beginn des Projektes, berechnet brandwide dem Kunden folgende Prozentsätze vom ursprünglich vertraglich geregelten Honorar als Stornogebühr: bis sechs Monate vor Beginn des Auftrages 10%, ab sechs Monate bis drei Monate vor Beginn des Auftrages 25%, ab drei Monate bis vier Wochen vor Beginn des Auftrages 50%, ab vier Wochen bis zwei Wochen vor Beginn des Auftrages 80%, ab zwei Wochen vor Beginn des Auftrages 100%.

**4.7.** Alle in Angeboten und Aufträgen genannten Preise und die daraus resultierend zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils

geltenden Höhe.

## 5. Zusatzleistungen

**5.1.** Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung.

## 6. Geheimhaltungspflicht von brandwide

**6.1.** brandwide ist verpflichtet, alle Kenntnisse die sie aufgrund eines Auftrags vom Kunden erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter, als auch von ihr herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.

## 7. Pflichten des Kunden

**7.1.** Der Kunde stellt brandwide alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von der Agentur sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und werden nach Beendigung des Auftrages an den Kunden zurückgegeben.

**7.2.** Der Kunde wird im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt Auftragsvergaben an andere Agenturen oder Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit brandwide erteilen.

## 8. Gewährleistung und Haftung von brandwide

**8.1.** Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch brandwide erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Brandwide ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Kunde stellt brandwide von Ansprüchen Dritter frei, wenn brandwide auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl sie dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch brandwide beim Kunden hat unverzüglich nach Bekanntwerden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachtet brandwide für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit brandwide die Kosten hierfür der Kunde.

**8.2.** Brandwide haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Brandwide haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

**8.3.** brandwide haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt

haben. Die Haftung von brandwide wird in der Höhe beschränkt auf den einmaligen Ertrag der Agentur, der sich aus dem jeweiligen Auftrag ergibt. Die Haftung von brandwide für Mangelgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und in dem Maße, wie sich die Haftung der Agentur nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.

### **9. Verwertungsgesellschaften**

**9.1.** Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die Gema abzuführen. Werden diese Gebühren von brandwide verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese brandwide gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

**9.2.** Der Kunde ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Kunden nicht von der Agenturrechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Kunde zuständig und selbst verantwortlich.

### **10. Leistungen Dritter**

**10.1.** Von brandwide eingeschaltete Freie Mitarbeiter oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Agentur. Der Kunde verpflichtet sich, diese im Rahmen der Auftragsdurchführung von brandwide eingesetzten Mitarbeiter im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung von brandwide weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

### **11. Arbeitsunterlagen und elektronische Daten**

**11.1.** Alle Arbeitsunterlagen, elektronischen Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragserarbeitung auf Seiten brandwides angefertigt werden, verbleiben bei brandwide. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefordert werden. Brandwide schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.

### **12. Media-Planung und Media-Durchführung**

**12.1.** Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung besorgt brandwide nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Einen bestimmten werblichen Erfolg schuldet brandwide dem Kunden durch diese Leistungen nicht.

**12.2.** brandwide verpflichtet sich, alle Vergünstigungen, Sonderkonditionen und Rabatte im Sinne des Auftraggebers bei der Media-Schaltung zu berücksichtigen und diese an den Kunden

weiter zu geben.

**12.3.** Bei umfangreichen Media-Leistungen ist brandwide nach Absprache berechtigt, einen bestimmten Anteil der Fremdkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen und die Einbuchung bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Schalttermines durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet brandwide nicht. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen brandwide entsteht dadurch nicht.

### **13. Vertragsdauer, Kündigungsfristen**

**13.1.** Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er wird für die im Vertrag genannte Vertragslaufzeit abgeschlossen. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann dieser mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

### **14. Streitigkeiten**

**14.1.** Kommt es im Laufe oder nach Beendigung eines Auftrages zu einem Streitfall bezüglich des beauftragten Projektes, so ist vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein außergerichtliches Mediationsverfahren zu durchlaufen. Bei Streitigkeiten in Fragen der Qualitätsbeurteilung oder bei der Höhe der Honorierung werden externe Gutachten erstellt um möglichst eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Die Kosten hierfür werden von Kunden und brandwide geteilt.

### **15. Schlussbestimmungen**

**15.1.** Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

**15.2.** Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

**15.3.** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.

**15.4.** Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

09. Juli 2014

© 2014 brandwide® Markendesign Agentur Andreas Mock & Duygu Mock GbR- Alle Rechte vorbehalten.

## brandwide Vergütungstarifvertrag Design & Werbung Fassung vom 9. Juli 2014

### Vergütung für Entwurfsarbeiten

Die Vergütung für Entwurfsarbeiten stellt den Gegenwert für die Entwurfsleistung dar. Die Entwurfs- und Entwicklungsleistungen im Bereich Kommunikationsdesign beinhalten eine Aufgaben- und anforderungsgerechte Darstellung der entworfenen Ergebnisse in Form von Zeichnungen, Plänen und/oder digitalisierten Visualisierungen, die dem Auftraggeber die gestalteten Lösungen kommunizieren und verständlich machen.

### Vergütung für die Nutzungsrechtseinräumung

Die Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte stellt den Gegenwert für die Wertschöpfung dar, die durch die wirtschaftliche Nutzung entsteht. Sie bemisst sich am vereinbarten Nutzungsumfang.

### Vergütung für zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen müssen gesondert vereinbart werden. Die Vergütung für zusätzliche Leistungen ist im Tabellenteil nicht aufgeführt. Sie wird nach Zeit- und Materialaufwand abgerechnet. Sie umfasst als Teil der Gesamtvergütung alle Nebenarbeiten, die nicht unmittelbar in die eigentliche Gestaltungsleistung fallen (siehe auch AGD Vergütungstarifvertrag Design (AGD/SDSt), Ziffer 7.5), zum Beispiel: Analyse, Recherche, Manuskriptstudium Technische Bearbeitung der vom Auftraggeber gelieferten Vorlagen, z. B. Bildbearbeitung, Retusche

Besonders aufwändige Visualisierungen, Handmuster oder Simulationen, die auf Anforderung des Auftraggebers für Präsentationszwecke erstellt werden oder Planunterlagen und Dateien, die speziell für die Weitergabe und als Vorlage für weitere am Entwicklungsprozess beteiligte Parteien dienen.

Text und Textredaktion, Fotografie und Illustration  
Reinzeichnung, Werkzeichnung, Erstellung digitaler Reproduktionsvorlagen, Reinzeichnung von Content-Grafiken, Umsetzung von Webseiten in HTML, CSS, Javascript

Datenhandling und Archivierung, z. B.:  
Logos in verschiedenen digitalen Formaten speichern, PDF-Dateien schreiben, Versand von Daten per Email oder ISDN, Archivierung und Pflege von Kundendaten  
Beratungsleistungen, die auf Anforderung des Auftraggebers erbracht werden.

Auftragsvorbereitung, Einholen von Angeboten, Drucküberwachung, Kurier- oder Botenfahrten, Fahrt- und Besprechungszeiten

Technische Nebenkosten, Verbrauchsmaterial, Außergewöhnliche Materialkosten

### Nach- und Weiternutzungen

Nach- und Weiternutzungen, die mit vorheriger Einwilligung des Urhebers erfolgen, werden auf der Basis der Entwurfsvergütung anhand der entsprechenden Nutzungsfaktoren bemessen und berechnet. Nach- und Weiternutzungen, die ohne vorherige Einwilligung des Urhebers erfolgen, werden auf der Basis der Entwurfsvergütung anhand der entsprechenden Nutzungsfaktoren bemessen und mit einem Zuschlag berechnet.

### Originale

Originale bleiben Eigentum des Urhebers. Möchte der Auftraggeber das Original erwerben, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.